

Beitragsordnung der LAG Spessart e.V.

§ 1 Höhe der Beträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Beiträge zur Mitgliedschaft im Verein „Lokale Aktionsgruppe Spessart e.V.“

Privatpersonen: 0 €

Sonstige juristische Personen: 0 €

Kommunen: 0,50 € pro Einwohner (Stand zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres) mit Kostendeckelung bei 5.000 € für einwohnerreiche Kommunen

§ 1a Sonderumlage der Mitgliedskommunen zur Überbrückung der Liquiditätslücke der LAG Spessart e.V. im Jahr 2027

Ergänzend zum jährlichen Mitgliedsbeitrag für Kommunen werden 2026 und 2027 zusätzlich je 50 % des jeweiligen Mitgliedsbeitrags - Berechnung analog zu § 1 (2) – in Form einer Sonderumlage erhoben.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Beiträge für kommunale Mitglieder werden im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.
- (2) Im Falle einer Fortführung der LAG in einer weiteren Förderperiode zahlen neue kommunale Mitglieder rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Förderperiode.
- (3) Bei Aufnahme eines kommunalen Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt zum 17. Juli 2025 in Kraft